

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00145 vom 23. September 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00145

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00145 du 23 septembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00145 del 23 settembre 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Gemäss § 19 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) kann nach einem ersten ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur, wenn in der Beschwerdeantwort neue Vorbringen gemacht werden (Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 9 zu § 19).

Die Beschwerdegegnerin hat auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort verzichtet und nur die Abweisung der Beschwerde beantragt (Urk. 6). Sodann sind die Akten der Beschwerdeführerin hinreichend bekannt. Demzufolge erbringt sich die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels; auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin sodann verzichtet (Urk. 14).

1.2 Zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab 1. November 2001, nachdem das Gericht diese Frage zur weiteren Abklärung und Neuverfugung an die Verwaltung zurückgewiesen und diese am 2. September 2005 einen neuen Rentenentscheid zunächst verfugungsweise, dann mittels Einspracheentscheid erlassen hat.

Eine Aufhebung dieses Einspracheentscheids (Urk. 2), der der Versicherten am 13. Dezember 2006 zugestellt wurde, aus verfahrensrechtlichen Gründen ist nicht angezeigt. Es ist zwar richtig, dass dieser papiermässig aus mehreren Teilen besteht und ein einheitliches Datum des Einspracheentscheids nicht erkennbar ist. Einzig die von der IV-Stelle beigelegten Verfugungen vom 5. und 11. Dezember 2006 über die Rentenbetreffnisse der strittigen Zeiträume weisen ein Datum auf. Der Einspracheentscheid enthält jedoch eine Rechtsmittelbelehrung und ist im Detail begründet, insbesondere wurden der Invaliditätsgrad und die medizinischen Verhältnisse gut erlautert. Aus der Begründung des Einspracheentscheids und der Kombination mit den zum integrierten Bestandteil erklärten Verfugungen zu den Rentenbetreffnissen (vgl. Art. 57 Abs. 2 lit. e und Art. 60 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung) geht somit klar hervor, dass die Beschwerdeführerin auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 100 % ab 1. November 2001 eine monatliche Rente von Fr. 593.--, ab 1. Januar 2003 von Fr. 608.-- und vom 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006 von Fr. 619.-- und jeweils verschiedene Zusatzrenten erhält. Ab 1. Juni 2006 wurde bei einem Invaliditätsgrad von 57 % noch eine monatliche Rente von Fr. 310.--, zusätzlich Zusatzrenten, zugesprochen. Damit enthält der Entscheid alle Elemente, die es der Beschwerdeführerin erlauben, fristgerecht und in Kenntnis der Begründung

Beschwerde einzureichen. Auch die Äbrigen verfahrensmÄssigen EinwÄnde der BeschwerdefÄhrerin fÄhren nicht zu einer Aufhebung des Einspracheentscheids aus formellen GrÄnden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Rechtsbegehren 1 der BeschwerdefÄhrerin ist somit abzuweisen und der Entscheid auf seine materielle Richtigkeit hin zu prÄfen.

E. 2

2.1Ä Ä Ä Ä Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes Äber die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung Äber die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes Äber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz Äber die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Äbergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen fÄhrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Weil der angefochtene Einspracheentscheid vor dem 1. Januar 2008 ergangen ist, gelangen die revidierten materiellen Vorschriften des IVG, der IVV und des ATSG im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2007 in Kraft gewesen sind.

2.2Ä Ä Ä Ä GemÄss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gÄltig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66 2/3 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In HÄrtefÄllen besteht gemÄss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem InvaliditÄtsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem InvaliditÄtsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem InvaliditÄtsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem InvaliditÄtsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem InvaliditÄtsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

2.3Ä Ä Ä Ä Bei erwerbstÄtigen Versicherten ist der InvaliditÄtsgrad gemÄss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der InvaliditÄt und nach DurchfÄhrung der medizinischen Behandlung und allfÄlliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare TÄtigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kÄnnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen kÄnnte, wenn sie nicht invalid geworden wÄre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmÄssig mÄglichst genau ermittelt und

einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

2.4. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc).

3. 3.1

3.1. Anlässlich der Begutachtung durch Prof. Dr. B. und Dr. C. klagte die Beschwerdeführerin über Schmerzen im rechten Fuss bei Ruhe und bei Belastung sowie über lumbale Schmerzen. Nach einer eigenen Untersuchung der Versicherten, einer umfassenden Zusammenfassung der bestehenden Akten, der Veranlassung eigener Röntgenuntersuchungen und nach Diskussion der Resultate mit Dr. C. resümierte der Gutachter Prof. Dr. B., die Versicherte habe ein Quetschtrauma des rechten Fusses mit einer proximalen Fraktur Metatarsalia IV und V erlitten, die trotz der Operationen Beschwerden verursache, vor allem bei Belastung. Im Laufe des Jahres 2001 seien lumbale Beschwerden mit Ausstrahlung ins rechte Bein aufgetreten, die auf die Fehlhaltung und Fehlbelastung zurückzuführen würden. Im Jahre 2002 sodann sei eine zunehmend stärkere Depression geschildert worden. Der Gutachter diagnostizierte Fusschmerzen rechts, ein chronisches lumbospondylogenes Syndrom rechts, ein chronisch zervikospondylogenes Syndrom und eine generalisierte Angststörung und unter Antidepressiva teilremittierte Depression. Die geklagten Einschränkungen bezüglich Gehen und Stehen seien aufgrund der Befunde nachvollziehbar, die Ruheschmerzen indessen nicht. Für die angestammte Tätigkeit, die zwar eine leichte Tätigkeit mit häufigen Positionswechseln und Tragen von Gewichten unter 5 kg sei, die aber ausschliesslich gehend beziehungsweise stehend verrichtet werden müsse, bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Für eine Tätigkeit in sitzender Position mit der Möglichkeit zu intermittierendem kurzem Aufstehen bestehe eine 50%ige Arbeitsfähigkeit (halbtags). Die psychische Veränderung erkläre die Intensität der Schmerzen, die aus klinischer und radiologischer Sicht zu hoch erscheine.

Der Gutachter kam zum Schluss, dass etwa seit 2003 ein immer etwa gleichbleibender Zustand bestehe (Urk. 7/131/39). Weil jedoch vor 2005 ärztlicherseits noch immer an eine Besserung geglaubt worden sei, sei die 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit erst ab dem Zeitpunkt der Begutachtung gegeben (Urk. 7/131/43).

3.2. Das Gutachten erweist sich als sorgfältig erarbeitet und als schlüssig und überzeugend begründet. Es wurde - wie vom Gericht verlangt - in Berücksichtigung der psychischen wie auch der somatischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von den entsprechenden Fachärzten erstellt und die Resultate wurden von beiden Fachärzten besprochen. Das Gutachten war sodann auch in

Äbereinstimmung beider Parteien veranlasst worden. Die Beschwerdeführerin zeigte sich im Anschluss an das Gutachten mit der medizinischen Einschätzung und der Darstellung der Sachlage sowohl gegenüber der Beschwerdegegnerin als auch gegenüber dem Unfallversicherer explizit einverstanden (Urk. 7/132, 7/134/2). Es besteht auch für das Gericht kein Anlass, die Sachlage bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens im Juni 2005 anders einzuschätzen, erfüllt das Gutachten doch sämtliche von der Rechtsprechung (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c) aufgestellten Kriterien eines überzeugenden Gutachtens. Entgegen den heute von der Beschwerdeführerin geäusserten Einwänden besteht keine Veranlassung, die Schmerzsituation noch zusätzlich abklären zu lassen. Denn die untersuchenden Ärzte haben dem Schmerzerleben der Versicherten bei der Beurteilung sehr wohl Rechnung getragen, indem anerkannt wurde, dass dieses eigenständig zu einer psychischen Störung mit Krankheitswert geführt habe (Urk. 1 S. 25, 7/131/54). Ä Ä Ä

3.3 Ä Ä Ä Im Rahmen des Einspracheverfahrens Mitte August 2005 traten gemäss Darstellung des Hausarztes Dr. med. D. ___ akute Beschwerden im Sinne eines lumbospondylogenen-lumbaradikulären Syndroms auf (Urk. 7/167/1), deren Ursache eine voluminöse Diskushernie L5/S1 mit Kompression der Wurzel S1 (Urk. 7/189/5) war und die zu einer fast vollständigen Immobilisation der Versicherten führten. Die Versicherte wurde in der F. ___ am 29. Dezember 2005 operiert und die Diskushernie dabei entfernt (Urk. 7/181). Nach der Operation und bereits im Bericht vom 10. Februar 2006 berichteten die Ärzte der F. ___, die Versicherte habe keine Beinschmerzen rechts mehr, das Resultat der Operation sei sehr erfreulich, und sie schlossen die Behandlung ab (Urk. 7/187/4, 7/189/9).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. med. G. ___ vom RAD erhob anlässlich seiner Untersuchung der Versicherten vom 17. Mai 2006 eine leicht eingeschränkte und schmerzhaft bewegliche Halswirbelsäule. Die Lendenwirbelsäule war bei Inklination leicht eingeschränkt, die Rückenmuskulatur im Nacken- wie im Lendenwirbelsäulenbereich war verhärtet und druckschmerzhaft. Auch das rechte Sprunggelenk war in der Beweglichkeit zur Hälfte eingeschränkt. Die Versicherte zeigte einen hinkenden Gang unter starker Entlastung des rechten Beines und klagte über Sensibilitäts Einschränkungen am dritten bis fünften Finger links. Dr. G. ___ stellte die Diagnosen eines lumbospondylogenen Syndroms rechts, von Fusschmerzen rechts nach Quetschtrauma, eines chronisch rezidivierenden zerviko-brachialen Syndroms links und eines Carpal tunnel syndroms links. Er hielt abschliessend fest, es seien noch leichte Restbefunde der Diskushernienoperation vorhanden, ansonsten seien die Befunde die gleichen wie bei der Begutachtung in der E. ___. Es sei von einer kurzfristig aufgetretenen Verschlechterung der Situation auszugehen, also von einer solchen vom 17. August 2005 bis zum 9. Februar 2006. In dieser Zeit sei von einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit auch für eine angepasste Tätigkeit auszugehen. Ab 9. Februar 2006 sei von einer wiederum vorhandenen 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit auszugehen, wofür auf die Ausführungen im Gutachten vom 24. Juni 2005 verwiesen werden könne (Urk. 7/196/5).

3.4 Ä Ä Ä Auch dieser Einschätzung kann in allen Punkten gefolgt werden. Dr. G. ___ hatte die Beschwerdeführerin selber untersucht und gezielt nach den Veränderungen seit dem umfassenden Gutachten geforscht. Die Beschwerdeführerin selber bringt keine substantiierten Einwände gegen diese Untersuchung vor (Urk. 1).

3.5 Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass der Beschwerdeführerin ihre angestammte Tätigkeit seit dem Unfall vom 28. Mai 1999 nicht mehr zumutbar ist, dass aber in einer sitzenden Tätigkeit mit der Möglichkeit von zeitweisem Aufstehen eine 50%ige Arbeitsfähigkeit besteht. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin führen die gelegentlichen kleinen Pausen keineswegs zu einer zusätzlichen 10%igen Einschränkung, so dass nur von einer 40%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen wäre.

Wenn sodann die Beschwerdegegnerin diese 50%ige Arbeitsfähigkeit erst ab Februar 2006 berücksichtigt und für die Zeit davor eine durchgehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit annimmt, ist das sicher als grosszügig zu bezeichnen.

E. 4

4.1 Die Versicherte war vor dem Unfall seit 1996 bei der A.____ vollzeitlich als Lagermitarbeiterin tätig. Es ist davon auszugehen, dass sie im Gesundheitsfall dort geblieben wäre, weshalb das dortige hypothetische Einkommen als Valideneinkommen massgeblich ist. Die damalige Arbeitgeberin legte in einem Schreiben vom 5. August 2005 dar, die Versicherte hätte im Beschäftigungsfall im Jahr 2004 Fr. 3'863.-- und 2005 monatlich Fr. 3'920.-- verdient. Sie legte offen, wie die Versicherte ab 1999 bis 2005 eine kontinuierliche Steigerung von Fr. 3'600.-- bis zu den erwähnten Fr. 3'920.-- mitgemacht hätte (Urk. 7/138/2). Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen zu den Lohnbekanntgaben, die die A.____ jährlich der Presse gegenüber gemacht hat, geht nichts anderes hervor. Vielmehr wird bestätigt, dass beispielsweise auf das Jahr 2001 hin ein genereller Lohnzuschlag von Fr. 50.-- erteilt wurde (Urk. 3/120, Neue Luzerner Zeitung), was sich auch aus den Arbeitgeberangaben ergibt (Urk. 7/138/2). Weitere strukturelle Lohnereignisse (Urk. 1 S. 34) sind nicht vorzunehmen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2005 ein Valideneinkommen von Fr. 50'960.--.

E. 4.2

4.2.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielt, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,9 Stunden, seit 1999 von 41,8 Stunden, seit 2001 von 41,7, seit 2004 von 41,6 und seit 2006 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 5-2008 S. 86 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung ist beim Einkommensvergleich unter Verwendung statistischer TabellenlÄhne zu berÄcksichtigen, dass gesundheitlich beeintrÄchtigte Personen, die selbst bei leichten HilfsarbeitertÄtigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfÄhigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnÄssig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen LohnansÄtzen rechnen mÄssen. Sodann ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass weitere persÄnliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der BetriebszugehÄrigkeit, NationalitÄt oder Aufenthaltskategorie sowie BeschÄftigungsgrad Auswirkungen auf die LohnhÄhe haben kÄnnen. In BGE 126 V 75 ff. hat das EidgenÄssische Versicherungsgericht die bisherige Praxis dahin gehend prÄzisiert, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass TabellenlÄhne herabzusetzen sind, von sÄmtlichen persÄnlichen und beruflichen UmstÄnden des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte EinschrÄnkung, Alter, Dienstjahre, NationalitÄt/Aufenthalts-kategorie und BeschÄftigungsgrad) abhÄngig ist. Der Einfluss sÄmtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemÄsssem Ermessen gesamthaft zu schÄtzen, wobei der Abzug auf hÄchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

4.2.2Ä Ä GemÄss der LSE 2004 betrug der Verdienst der Frauen fÄr einfache und repetitive TÄtigkeiten Fr. 3'893.--, was unter BerÄcksichtigung der wÄhentlichen Arbeitszeit im Jahr 2005 von 41,6 Stunden und der Nominallohnentwicklung der LÄhne der Frauen zwischen 2004 und 2005 von 1,1 % (Tabelle T.1.2.93 der Lohnentwicklung 2005 des Bundesamtes fÄr Statistik) bei einem Pensum von 50 % einen Jahreslohn der Versicherten von Fr. 24'559.-- ergibt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin hatte einen Abzug beim Invalideneinkommen von 10 % vorgenommen (Urk. 7/140) vor allem fÄr die Annahme, dass die BeschwerdefÄhrerin in Anbetracht einer gewissen reduzierten EinsatzfÄhigkeit fÄr nur vorwiegend sitzende leichte TÄtigkeiten einen Lohnnachteil in Kauf zu nehmen habe. Eine grosse EinschrÄnkung der Versicherten, die sÄmtliche sitzenden TÄtigkeiten (zum Beispiel Kontroll- und SortiertÄtigkeiten) ausfÄhren kann, besteht nicht. Eine solche bewirkt auch die Notwendigkeit, ab und zu aufzustehen, nicht. Sodann verdienen teilzeitlich arbeitende Frauen gemÄss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes fÄr Statistik (S. 24) sogar bis zu 12 % mehr als ihre vollzeitlich arbeitenden Kolleginnen, so dass aus diesem Grund keine Reduktion fÄr die Teilzeitarbeit gerechtfertigt ist, ebensowenig fÄr die Tatsache, dass die Versicherte AuslÄnderin ist, hat sie doch zuvor auch einen Lohn bezogen, der keinen Hinweis dafÄr enthÄlt, dass aufgrund des AuslÄnderstatus lohnÄssig ein Nachteil besteht. Der gesamthafte Abzug von 10 % ist somit hinreichend und zu bestÄtigen. Daraus ergibt sich den von der Beschwerdegegnerin errechnete InvaliditÄtsgrad von 57 %.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nachdem von einer Besserung der gesundheitlichen Situation ab Februar 2006 auszugehen ist, ist nach der Ausrichtung der ganzen Invalidenrente auf der Basis eines InvaliditÄtsgrades von 100 % ab 1. November 2001 unter BerÄcksichtigung von Art. 88a Abs. 1 IVV die halbe Invalidenrente ab 1. Juni 2006 auszurichten und damit der Einspracheentscheid zu bestÄtigen.

4.3Ä Ä Ä Ä Die BeschwerdefÄhrerin verlangt schliesslich die Verzinsung sÄmtlicher Rentenzahlungen vom Zeitpunkt des Bestandes des Anspruchs an (Urk. 1 S. 37). Die Beschwerdegegnerin hat in der VerfÄgung vom 2. September 2005 der

Beschwerdeführerin einen Verzugszins auf die nachzuzahlenden Rentenleistungen ab 1. Januar 2003 zugesprochen (Urk. 7/145/3). Dieser Streitgegenstand blieb von der Versicherten in ihrer Einsprache unangefochten. Da dieser eigene Streitgegenstand, der vom Anspruch auf die Invalidenrente zu trennen ist (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. Dezember 2005 in Sachen R., I 540/05), in der Einsprache unangefochten blieb, ist er in Rechtskraft erwachsen, und auf diesen Antrag der Versicherten ist nicht einzutreten.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten von Fr. 800.-- sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).